

sozialpsychiatrische informationen

Sonderdruck

Inklusion kontrovers

»Ohne Moos nix los« – Inklusion nur für Reiche?

Partizipationschancen brauchen eine materielle Basis

Zusammenfassung Heute lässt sich kaum mehr leugnen, dass die Armut zur Mitte der Gesellschaft vordringt und sich verfestigt. In einem reichen Land wie der Bundesrepublik bedeutet Armut erheblich mehr, als wenig Geld zu haben. Sie impliziert nämlich auch und vor allem, von attraktiven Gütern und Dienstleistungen ausgeschlossen zu sein, die in Anspruch nehmen zu können für Mitglieder der »guten Gesellschaft« normal ist. Dies gilt beispielsweise im Hinblick auf folgende Schlüsselbereiche des modernen Alltags: Bildung, Freizeit/Sport und Kultur. Zu einer Zeit, in der Geld nicht bloß so wichtig ist wie noch nie, um am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, sondern auch so ungleich verteilt ist wie noch nie, weil sich Einkommen und Vermögen stärker als vorher bei einem besonders kapitalkräftigen Bevölkerungsteil konzentrieren, fehlt immer mehr Menschen, die arm oder von Armut bedroht sind, die Möglichkeit zur gesellschaftlichen, politischen und sozialen Partizipation. Wenn man unter Inklusion die gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderungen wie aller übrigen Wohnbürger am gesellschaftlichen Leben versteht, z. B. an Bildungsprozessen, kulturellen und sportlichen Ereignissen sowie den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen eines Landes, brauchen die Armen zu ihrer Verwirklichung genügend materielle Ressourcen und erheblich mehr Finanzmittel, als sie der Wohlfahrtsstaat nach seinem »Um-« bzw. Abbau gewährt. So beträgt der Hartz-IV-Regelsatz für Alleinstehende 399 Euro (plus Miet- und Heizkosten), was kaum ausreicht, um in einer hoch entwickelten Wohlstands- und Konsumgesellschaft würdevoll und damit verfassungsgemäß zu leben.

ISSN 0171 - 4538

Verlag: Psychiatrie Verlag GmbH, Ursulaplatz 1,
50668 Köln, Tel. 0221 167989-11, Fax 0221 167989-20
www.psychiatrie-verlag.de, E-Mail: verlag@psychiatrie.de

Erscheinungsweise: Januar, April, Juli, Oktober

Abonnement: Print für Privatkunden jährlich 38,- Euro einschl. Porto, Ausland 38,- Euro zzgl. 15 Euro Versandkostenpauschale. Das Abonnement gilt jeweils für ein Jahr. Es verlängert sich automatisch, wenn es nicht bis zum 30.9. des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird. **Bestellungen nimmt der Verlag entgegen.**

Redaktionsanschrift: beta89, Günther-Wagner-Allee 13, 30177 Hannover

Redaktionssekretariat: Peter Weber
Tel. 0511 1238282, Fax 0511 1238299
E-Mail: si@psychiatrie.de

Redaktion:
Peter Brieger, Kempten
Michael Eink, Hannover
Hermann Elgeti, Hannover
Helmut Haselbeck, Bremen
Gunther Kruse, Langenhagen
Sibylle Prins, Bielefeld

Kathrin Reichel, Berlin
Renate Schernus, Bielefeld
Ulla Schmalz, Düsseldorf
Ralf Seidel, Mönchengladbach
Annette Theißing, Hannover
Peter Weber, Hannover
Dyrk Zedlick, Glauchau

»Ohne Moos nix los« – Inklusion nur für Reiche? Partizipationschancen brauchen eine materielle Basis

Autor: Christoph Butterwegge



Zusammenfassung Heute lässt sich kaum mehr leugnen, dass die Armut zur Mitte der Gesellschaft vordringt und sich verfestigt. In einem reichen Land wie der Bundesrepublik bedeutet Armut erheblich mehr, als wenig Geld zu haben. Sie impliziert nämlich auch und vor allem, von attraktiven Gütern und Dienstleistungen ausgeschlossen zu sein, die in Anspruch nehmen zu können für Mitglieder der »guten Gesellschaft« normal ist. Dies gilt beispielsweise im Hinblick auf folgende Schlüsselbereiche des modernen Alltags: Bildung, Freizeit/Sport und Kultur. Zu einer Zeit, in der Geld nicht bloß so wichtig ist wie noch nie, um am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, sondern auch so ungleich verteilt ist wie noch nie, weil sich Einkommen und Vermögen stärker als vorher bei einem besonders kapitalkräftigen Bevölkerungsteil konzentrieren, fehlt immer mehr Menschen, die arm oder von Armut bedroht sind, die Möglichkeit zur gesellschaftlichen, politischen und sozialen Partizipation. Wenn man unter Inklusion die gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderungen wie aller übrigen Wohnbürger am gesellschaftlichen Leben versteht, z. B. an Bildungsprozessen, kulturellen und sportlichen Ereignissen sowie den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen eines Landes, brauchen die Armen zu ihrer Verwirklichung genügend materielle Ressourcen und erheblich mehr Finanzmittel, als sie der Wohlfahrtsstaat nach seinem »Um-« bzw. Abbau gewährt. So beträgt der Hartz-IV-Regelsatz für Alleinstehende 399 Euro (plus Miet- und Heizkosten), was kaum ausreicht, um in einer hoch entwickelten Wohlstands- und Konsumgesellschaft würdevoll und damit verfassungsgemäß zu leben.

Armut und soziale Exklusion

»Armut« ist ein relationaler Begriff, der nur im Verhältnis zu jener Gesellschaft einen Sinn ergibt, in der ein davon Betroffener lebt. Bewährt hat sich die grundlegende Unterscheidung zwischen absoluter, extremer oder existenzieller Armut einerseits und

relativer Armut andererseits. Von »absoluter Armut« spricht man dann, wenn es Menschen nicht schaffen, ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen, ihnen also ausreichend Nahrung, Wasser, Kleidung, Obdach, Heizung und/oder medizinische Versorgung fehlen. Richard Hauser (2008, S. 68) weist darauf hin, dass selbst das physische Existenzmi-

nimum und damit die Grenze zur absoluten Armut nur schwer festzulegen ist, weil sie beispielsweise davon abhängen, ob es sich um ein warmes oder um ein kaltes Land handelt, in dem jemand lebt. Außerdem spielten kulturelle bzw. religiöse Tabus im Hinblick auf die Frage, was gegessen und getrunken werden darf, eine Rolle: »Selbst eine

absolute Armutsgrenze kann also nur relativ im Hinblick auf die natürliche Umgebung und die Gesellschaft, in der die Menschen leben, bestimmt werden.«

Arm ist aber nicht bloß, wer für eine längere Zeit das physische Existenzminimum für sich und seine Familie kaum zu gewährleisten, sondern auch, wer aufgrund materieller Defizite nicht einmal annähernd den durchschnittlichen Lebensstandard jener Gesellschaft, in der er lebt, zu sichern vermag. Von »relativer Armut« spricht man dann, wenn Lebensstandard und Lebensbedingungen von Menschen zu weit unter dem durchschnittlichen Lebensstandard und den durchschnittlichen Lebensbedingungen in einem Land liegen. Vor allem in Frankreich wird die Armut bereits seit längerer Zeit mit sozialem Ausschluss (exclusion) in Verbindung gebracht. Damit tragen die dortigen Sozialwissenschaftler der Tatsache Rechnung, dass sich Armut selten in Unterversorgungslagen erschöpft, sondern darüber hinaus meistens durch gesellschaftliche Ausgrenzungspraktiken gekennzeichnet ist, unter denen die Betroffenen häufig noch stärker zu leiden haben als unter materiellen Entbehrungen. Marginalisierung, Stigmatisierung und Kriminalisierung gehörten immer schon zu den eng mit Pauperisierung verbundenen Prozessen. Selbst Robert Castel (2008, S. 69) als einer seiner Hauptprotagonisten beklagt jedoch mittlerweile die Inflationierung des Exklusionsbegriffs, der zu einem »Allzweckwort« degeneriert sei.

Martin Kronauer (2002, S. 11) hebt hervor »dass anhaltende Arbeitslosigkeit, Unterbeschäftigung und Armut eine neue gesellschaftliche Spaltung hervorbringen, und dass sich diese Spaltung im Ausschluss von wesentlichen Teilhabemöglichkeiten an der Gesellschaft niederschlägt«. Kronauer (1999, S. 69f.) hält den Exklusionsbegriff für missverständlich und mehrdeutig, weshalb er seinem »mystifizierenden Gebrauch« entgegentrat und ihn für bestimmte Fälle reservierte: »Exklusion führt dann in eine eigenständige soziale Lage hinein, wenn die Abhängigkeit von öffentlicher Fürsorge anhält, weil die Betroffenen an der ökonomischen Produktion und Reproduktion der Gesellschaft nicht teilnehmen, im ökonomischen Sinne »überflüssig« geworden sind, aber auch sonst – und diese weitere Bedingung ist wichtig – keinen positiv definierten Platz in der Gesellschaft (Rentner, Vorruheständler etc.) einnehmen können.«

Olaf Groh-Samberg (2009, S. 82) bewertet das Konzept der sozialen Exklusion positiv, weil es die Armutproblematik auf eine gesellschaftstheoretische Ebene hebt: »Es geht nicht mehr allein um die Gleichheit oder Ungleichheit von Ressourcen und Lebensstandards, sondern um das, was den sozialen Zusammenhalt ausmacht und die Einzelnen an die Gesellschaft bindet bzw. sie aus der Gesellschaft ausgrenzt.« Fraglich erscheint jedoch beispielsweise, ob diese Form der Exklusion überhaupt möglich ist und ob, wenn der Schwerpunkt auf die Innen-außen-Beziehung gelegt wird, der Oben-unten-Gegensatz noch angemessen berücksichtigt werden kann.

Arme sind zwar von materiellen, sozialen und kulturellen Ressourcen bzw. Beteiligungsmöglichkeiten ausgeschlossen, stehen aber nicht außerhalb der Gesellschaft und ihrer für das menschliche Leben unverzichtbaren institutionellen Arrangements: »Gerade die Personengruppen, die auf Unterstützung bei der Bewältigung ihrer prekären Lebenslage angewiesen sind, können sich den bürokratisierten Abläufen und rechtlichen Regelungen des Wohlfahrtsstaates nicht entziehen.« (Mogge-Grotjahn 2008, S. 51) Frank Hillebrandt (2004, S. 125) argumentiert, dass die Systemtheorie von Niklas Luhmann, dem sich das Begriffspaar »Inklusion – Exklusion« verdankt, im Rahmen der funktionalen Differenzierung das Grundproblem der sozialen Ungleichheit nicht adäquat erfassen könne. Er hält die Übertragung des Luhmann'schen Begriffsapparates auf das Problem der sozialen Ungleichheit für ein Missverständnis, dem der Bielefelder Soziologe allerdings selbst Vorschub geleistet habe, weil seine Systemtheorie suggeriere, dass Personen, die aus allen Funktionssystemen der Gesellschaft herausfallen, einer sozialen Exklusion unterlägen, die aber gleichzeitig durch die Ubiquität von Inklusion relativiert werde. Das von Systemtheoretikern wie Luhmann präferierte Begriffspaar »Inklusion/Exklusion« diene einer funktionalistischen Interpretation des Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft, weshalb es sich nur sehr bedingt zur Analyse der sozial strukturierten Ungleichheit eigne und Luhmanns Konzeption eine »ungleichheitstheoretische Lücke« aufweise.

Die solidarische Bürgerversicherung als Kern eines inklusiven Sozialstaates

Wenn man Inklusion nicht bloß als systemtheoretischen Schlüsselbegriff und (sozial)pädagogisches Prinzip, sondern auch – in sehr viel umfassenderem Sinne – als gesellschaftspolitisches Kernparadigma begreift, muss ein inklusiver Wohlfahrtsstaat, der eine gleichberechtigte Partizipation aller Gesellschaftsmitglieder bzw. Wohnbürger am gesellschaftlichen Reichtum wie am sozialen, politischen und kulturellen Leben ermöglicht, das Ziel sein. Statt eines »Um-« bzw. Ab- oder Rückbaus des Wohlfahrtsstaates, wie ihn seit der Weltwirtschaftskrise 1974/75 sämtliche Bundesregierungen betreiben, wäre ein Ausbau des bestehenden Systems zu einer Sozialversicherung aller Bürger nötig. Dabei geht es im Unterschied zu einem bedingungslosen Grundeinkommen nicht um einen Systemwechsel, sondern um eine genau durchdachte Weiterentwicklung des bestehenden Sozialsystems, verbunden mit innovativen Lösungen für Problemlagen, die aus den sich stark wandelnden Arbeits- und Lebensbedingungen (Stichworte: Flexibilisierung des Arbeitsmarktes, Liberalisierung der Leiharbeit, Erosion des Normalarbeitsverhältnisses, Prekarisierung der Beschäftigungsverhältnisse, Auflösung der Normalfamilie sowie Pluralisierung der Lebens- und Liebesformen) resultieren.

An die Stelle der bisherigen Arbeitnehmer muss eine *allgemeine, einheitliche* und *solidarische* Bürgerversicherung treten. *Allgemein* zu sein heißt, dass sie im Sinne einer *Bürgersozialversicherung* sämtliche dafür geeigneten Versicherungszweige übergreift: Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung müssten gemeinsam und nach denselben Organisationsprinzipien restrukturiert werden. Selbst aus rein taktischen Erwägungen ist es nicht sinnvoll, die öffentliche Debatte über eine Bürgerversicherung auf *einen* Versicherungszweig zu beschränken, wie es viele Befürworter dieser Reformoption tun. Hingegen stellt die gesetzliche Unfallversicherung insofern einen Sonderfall dar, als sie sich nur aus Beiträgen der Arbeitgeber (und staatlichen Zuschüssen) speist.

Einheitlich zu sein heißt in diesem Zusammenhang, dass neben der gesetzlichen Bürgerversicherung keine mit ihr konkurrierenden Versicherungssysteme existieren. Private Versicherungsunternehmen müssten sich auf die Abwicklung bestehender Verträge (Bestandsschutz), mögliche

Ergänzungsleistungen und Zusatzangebote beschränken. Damit bliebe auch nach der Gesundheitsreform neuen Typs ein weites Betätigungsfeld für die Privatassekuranz erhalten; ihre Existenz wäre also nicht gefährdet.

Solidarisch zu sein heißt, dass die Bürgerversicherung zwischen den ökonomisch unterschiedlich Leistungsfähigen einen sozialen Ausgleich herstellt. Nicht bloß auf Löhne und Gehälter, sondern auf sämtliche Einkunftsarten (Zinsen, Dividenden, Tantiemen sowie Miet- und Pächterlöse) wären Beiträge zu erheben. Entgegen einem verbreiteten Missverständnis bedeutet dies nicht, dass Arbeitgeberbeiträge entfallen würden.

Nach oben darf es im Grunde weder eine Versicherungspflichtgrenze noch Beitragsbemessungsgrenzen geben, die es privilegierten Personengruppen erlauben, in exklusive Sicherungssysteme auszuweichen und sich ihrer Verantwortung für sozial Benachteiligte (ganz oder teilweise) zu entziehen. Hinsichtlich der Beitragsbemessungsgrenzen stünde zumindest eine deutliche Erhöhung an. Umgekehrt müssen jene Personen finanziell aufgefangen werden, die den nach der Einkommenshöhe gestaffelten Beitrag nicht entrichten können. Vorbild dafür könnte die gesetzliche Unfallversicherung sein. Dort dient der Staat quasi als Ausfallbürge für Landwirte, Unfall-, Zivilschutz- und Katastrophenhelfer sowie Blut- und Organspende, aber auch für Kinder in Tagesbetreuung, Schüler und Studierende (vgl. dazu: Schlaeger/Linder 2011).

Bürgerversicherung heißt, dass alle Personen aufgenommen werden, und zwar unabhängig davon, ob sie erwerbstätig sind oder nicht. Da sämtliche Wohnbürger in das System einbezogen wären, blieben weder Selbstständige, Freiberufler, Beamte, Abgeordnete und Minister noch Ausländer mit Daueraufenthalt in der Bundesrepublik außen vor. Einerseits geht es darum, die Finanzierungsbasis des bestehenden Sozialsystems zu verbreitern, andererseits darum, den Kreis seiner Mitglieder zu erweitern. Denn ihre wichtigste Rechtfertigung erfährt die Bürgerversicherung dadurch, dass sie den längst fälligen Übergang zu einem die gesamte Wohnbevölkerung einbeziehenden, Solidarität im umfassendsten Sinn garantierenden Sicherungssystem verwirklicht.

Bürgerversicherung zu sein bedeutet schließlich, dass es sich um eine *Versicherungslö-*

sung handelt, also gewährleistet sein muss, dass ihre Mitglieder, soweit sie dazu finanziell in der Lage sind, Beiträge entrichten und entsprechend geschützte Ansprüche erwerben. Natürlich muss sich der Staat mit Steuergeldern am Auf- und Ausbau einer Bürgerversicherung beteiligen. Auf die öffentlichen Haushalte kämen dadurch erhebliche finanzielle Belastungen zu, die mit Hilfe einer sozial gerechteren, sich stärker an der ökonomischen Leistungsfähigkeit der Bürger orientierenden Steuer- und Finanzpolitik leichter zu tragen wären. Dies gilt auch im Hinblick auf Sozialversicherungsbeiträge, wie sie vor allem die Bundesländer für ihre Beamten zu zahlen hätten, wenn diese in eine Bürgerversicherung einbezogen würden.

Die skizzierte »Bürgerversicherung« würde zum Einfallstor für einen Modell- bzw. Paradigmawechsel der Sozialpolitik, wäre sie nicht nach dem Versicherungsprinzip konstruiert, sondern ausschließlich oder überwiegend steuerfinanziert. Eine solidarische Bürgerversicherung bedeutet keinen Systemwechsel. Vielmehr verschwände der Widerspruch, dass sich fast nur abhängig Beschäftigte im sozialen Sicherungssystem befinden und auch nur bis zu einem Monatseinkommen von höchstens 6.050 Euro (2015). Über diese Bemessungsgrenze hinaus entrichten Versicherte (und ihre Arbeitgeber) überhaupt keine Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die gesetzliche Kranken- und die soziale Pflegeversicherung können sie bei Überschreiten der Versicherungspflicht- bzw. -fluchtgrenze von 4.575 Euro (2015) sogar verlassen.

Mit dieser systemwidrigen Begrenzung der Solidarität auf Normal- und Schlechterverdienende muss die Bürgerversicherung brechen. Wohl das schlagendste Argument für die Bürgerversicherung liefert ihr hohes Maß an Gerechtigkeit und sozialem Ausgleich. Durch die Berücksichtigung anderer Einkunftsarten würde der Tatsache endlich Rechnung getragen, dass *Arbeitseinkommen* für einen Großteil der Bevölkerung nicht mehr die einzige und häufig nicht mehr die wichtigste Lebensgrundlage bilden. Daraus ergibt sich die Frage, warum der riesige private Reichtum nicht stärker an der Finanzierung des sozialen Sicherungssystems beteiligt werden sollte.

Mittels der allgemeinen, einheitlichen und solidarischen Bürgerversicherung würden die Nachteile des deutschen Sozial(versicherungs)staates kompensiert, ohne dass seine spezifischen Vorzüge liquidiert wer-

den müssten. Basieren könnte sie auf dem von Thomas H. Marshall (1992) kurz nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelten Konzept sozialer Staatsbürgerrechte. Eine soziale Bürgergesellschaft bindet die Teilhabe ihrer Mitglieder an soziokulturelle und materielle Mindeststandards, deren Gewährleistung dem Wohlfahrtsstaat obliegt. Auf diese Weise würden soziale Sicherheit und Verteilungsgerechtigkeit gleichermaßen zum konstitutiven Bestandteil einer Form der Demokratie, die mehr beinhaltet als den regelmäßigen Gang zur Wahlurne, das leidliche Funktionieren des Parlaments und die Existenz einer unabhängigen Justiz. Es geht um die »sozialstaatliche Universalisierung der Bürgerrechte«, wie es Jürgen Habermas (1990, S. 192) formuliert.

Eine bedarfsgerechte Grundsicherung als Ergänzung der Bürgerversicherung

Walter Hanesch, Peter Krause, Gerhard Bäcker, Michael Maschke und Birgit Otto (2000, S. 569) betrachteten die Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung im 2. Armutsbericht, den die Hans-Böckler-Stiftung, der DGB und der Paritätische Wohlfahrtsverband gegen Ende der 1990er-Jahre in Auftrag gegeben hatten, als Zwischenschritt auf dem Weg zu einer Volks- bzw. Bürgerversicherung: »Aufgabe eines solchen Systems wäre es, die versicherungsförmigen Leistungen bei den Standardrisiken Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit oder Krankheit durch steuerfinanzierte Bedarfsleistungen zu ergänzen, um Armut nicht länger institutionell auszugrenzen, sondern innerhalb der Institutionen zu bekämpfen, die bei dem betreffenden Risiko bzw. Lebenstatbestand für die Sicherung zuständig sind.« Gleichzeitig betonten die Verfasser und die Verfasserin des Armutsberichts jedoch, »dass eine Grundsicherung, auch wenn sie gegenüber der bisherigen Sozialhilfe bessere Bedingungen aufweist, nur die zweitbeste Lösung gegenüber ausreichenden und eigenständigen Versicherungsleistungen wäre« (ebd., S. 571).

Die allgemeine, einheitliche und solidarische Bürgerversicherung schließt eine bedarfsorientierte Grundsicherung für sämtliche Wohnbürger, die ausnahmslos Mitglieder des neuen, erweiterten Sicherungssystems sein sollten, ein. Sie muss deutlich über dem Niveau der heutigen Sozialhilfe liegen und eine weder durch Existenzangst bestimmte noch von Ausgrenzung bedrohte Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglichen.

Wege aus der Kostenfalle



Psychisch Kranke individuell in Kleingruppen betreuen - das ist die eine Anforderung. Die andere der Zwang der Wirtschaftlichkeit. Diese scheinbar widersprüchlichen Ziele sind gleichzeitig erreichbar! Wie es geht, beschreibt Klaus Jöllenbeck in "Hand:reich:ung" - ein Lesebuch, das das Konzept vorstellt und die Reaktion der Menschen, die direkt betroffen sind. "Denn der Mensch steht im Mittelpunkt."



Klaus Jöllenbeck,
"Hand:reich:ung",
Eigenverlag, Gummersbach 2013,
ISBN: 978-3-00-
040956-1, 19,50 €

Damit die Bürgerversicherung auf der Finanzierungsseite wirken kann, muss eine Grund- bzw. Mindestsicherungsregelung auf der Leistungsseite das Risiko von Armut, Unterversorgung und sozialer Exklusion angehen. Nur durch einen Mindestlohn in existenzsichernder Höhe sowie eine bedarfsgerechte, armutsfeste und repressionsfreie Grundsicherung für Langzeiterwerbslose lässt sich die Würde der Arbeit im vereinten Deutschland wiederherstellen. Durch den am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Mindestlohn wird höchstens eine weitere Lohnspreizung verhindert und der Niedriglohnssektor zwar nach unten abgedichtet, aber nicht eingedämmt oder gar abgeschafft, was jedoch nötig wäre, um Armut und soziale Ausgrenzung wirksam zu bekämpfen. Dies gilt in noch stärkerem Ausmaß für das Problem der in Zukunft wahrscheinlich stark zunehmenden Altersarmut (vgl. hierzu: Butterwegge u. a. 2012).

Literatur

- BUTTERWEGGE, CHRISTOPH (2012): Armut in einem reichen Land. Wie das Problem verharmlost und verdrängt wird, 3. Aufl. Frankfurt am Main/New York 2012
- BUTTERWEGGE, CHRISTOPH/BOSBACH, GERD/BIRK-WALD, MATTHIAS W. (Hg.) (2012): Armut im Alter. Probleme und Perspektiven der sozialen Sicherung, Frankfurt am Main/New York
- BUTTERWEGGE, CHRISTOPH (2014): Krise und Zukunft des Sozialstaates, 5. Aufl. Wiesbaden
- BUTTERWEGGE, CHRISTOPH (2015): Hartz IV und die Folgen. Auf dem Weg in eine andere Republik?, 2. Aufl. Weinheim/Basel
- CASTEL, ROBERT (2008): Die Fallstricke des Exklusionsbegriffs, in: HEINZ BUDE/ANDREAS WILLISCH (Hg.), Exklusion. Die Debatte über die »Überflüssigen«, Frankfurt am Main, S. 69–89
- GROH-SAMBERG, OLAF (2009): Armut, soziale Ausgrenzung und Klassenstruktur. Zur Integration multidimensionaler und längsschnittlicher Perspektiven, Wiesbaden
- HABERMAS, JÜRGEN (1990): Die nachholende Revolution, Frankfurt am Main

HANESCH, WALTER/KRAUSE, PETER/BÄCKER, GERHARD/MASCHKE, MICHAEL/OTTO, BIRGIT (2000): Armut und Ungleichheit in Deutschland. Der neue Armutsbericht der Hans-Böckler-Stiftung, des DGB und des Paritätischen Wohlfahrtsverbands, Reinbek bei Hamburg

HAUSER, RICHARD (2008): Das Maß der Armut: Armutsgrenzen im sozialstaatlichen Kontext. Der sozialstatistische Diskurs, in: ERNST-ULRICH HUSTER/JÜRGEN BOECKH/HILDEGARD MOGGE-GROTIJAHN (Hg.), Handbuch Armut und Soziale Ausgrenzung, Wiesbaden, S. 94–117

HILLEBRANDT, FRANK (2004): Soziale Ungleichheit oder Exklusion? – Zur funktionalistischen Verkenneung eines soziologischen Grundproblems, in: ROLAND MERTEN/ALBERT SCHERR (Hg.), Inklusion und Exklusion in der Sozialen Arbeit, Wiesbaden 2004, S. 119–143

KRONAUER, MARTIN (1999): Die Innen-Außen-Spaltung der Gesellschaft. Eine Verteidigung des Exklusionsbegriffs gegen seinen mystifizierenden Gebrauch, in: SEBASTIAN HERKOMMER (Hg.), Soziale Ausgrenzungen. Gesichter des neuen Kapitalismus, Hamburg 1999, S. 69f.

KRONAUER, MARTIN (2002): Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hoch entwickelten Kapitalismus, Frankfurt am Main/New York

MARSHALL, THOMAS H. (1992): Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt am Main/New York

MOGGE-GROTIJAHN, HILDEGARD (2008): Gesellschaftliche Ein- und Ausgrenzung. Der soziologische Diskurs, in: ERNST-ULRICH HUSTER/JÜRGEN BOECKH/HILDEGARD MOGGE-GROTIJAHN (Hg.), Handbuch Armut und Soziale Ausgrenzung, Wiesbaden, S. 39–53

SCHLAEGER, TOBIAS/LINDER, MYRA (2011): Unfallversicherung für Kinder in Tagesbetreuung, Schüler und Studierende, Baden-Baden

Der Autor

Prof. Dr. Christoph Butterwegge
Universität zu Köln
Gronewaldstr. 2
50931 Köln
hf-politikwissenschaft@uni-koeln.de